



BMF – IV/8 (IV/8)

1. März 2007

BMF-010311/0052-IV/8/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0810, Arbeitsrichtlinie Schutz der Ozonschicht

Die Arbeitsrichtlinie Schutz der Ozonschicht (VB-0810) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einleitung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr und Ausfuhr von Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen, anzuwendenden Verbote und Beschränkungen sind:

1. die [Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen;
2. das Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien ([Chemikaliengesetz 1996](#) – ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997.

0.2. Innergemeinschaftlicher Verkehr

Im innergemeinschaftlichen Verkehr mit Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen, bestehen keine von den Zollorganen zu überwachenden Verbote und Beschränkungen.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Geregelte Stoffe

(1) Die der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 unterliegenden "geregelten Stoffe" sind im Anhang I zu dieser Verordnung (siehe Anlage 1) taxativ aufgeführt. Als geregelte Stoffe gelten danach:

- a) **Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW)**: das sind die in Gruppe **I** der Anlage 1 aufgeführten geregelten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere;
- b) **andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe**: das sind die in Gruppe **II** der Anlage 1 aufgeführten geregelten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere;
- c) **Halone**: das sind die in Gruppe **III** der Anlage 1 aufgeführten geregelten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere;
- d) **Tetrachlorkohlenstoff**: das ist der in Gruppe **IV** der Anlage 1 aufgeführte geregelte Stoff;
- e) **1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform)**: das ist der in Gruppe **V** der Anlage 1 aufgeführte geregelte Stoff;
- f) **Methylbromid (Brommethan)**: das ist der in Gruppe **VI** der Anlage 1 aufgeführte geregelte Stoff;
- g) **teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe (H-BFKW)**: das sind die in Gruppe **VII** der Anlage 1 aufgeführten geregelten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere;
- h) **teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (H-FCKW)**: das sind die in Gruppe **VIII** der Anlage 1 aufgeführten geregelten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere;
- i) **Chlorbrommethan**: das ist der in Gruppe **IX** der Anlage 1 aufgeführte geregelte Stoff.

(2) Die in Abs. 1 angeführten Stoffe gelten als geregelte Stoffe, unabhängig davon, ob sie in Reinform oder als Gemisch, ungebraucht nach Rückgewinnung, Recycling oder Aufarbeitung vorliegen.

(3) Geregelte Stoffe werden auch „ozonabbauende Stoffe“, „Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen,“ oder „ODS-Stoffe“ (abgeleitet aus der englischen Bezeichnung „ozone-depleting substances“) genannt.

(4) Bei der Ausfuhr von Waren der Position 2903 49 80 ist bei *e-zoll im Feld 44 durch den Dokumentenartencode "Y902"* zu erklären, dass es sich nicht um geregelte Stoffe handelt, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 fallen.

1.2. Produkte und Einrichtungen

(1) „Produkte und Einrichtungen“ sind sämtliche Produkte und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten, mit Ausnahme von Behältern, die zum Transport oder zur Lagerung geregelter Stoffe verwendet werden.

(2) Gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 hat die Kommission als Anhaltspunkt für die Zollbehörden eine Liste von Produkten und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten könnten oder für ihre Funktion benötigen könnten, mit den dazugehörigen Codes der Kombinierten Nomenklatur zu erstellen. Das Ziel dieser Liste ist es, die Zollbehörden bei der Ermittlung von Produkten und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten könnten oder für ihre Funktion benötigen könnten, zu unterstützen. Diese Liste soll demgemäß als Hilfestellung und zur leichteren Identifizierung von Waren, die Einfuhrverboten (Abschnitt 2.2.) und Einfuhrbeschränkungen (Abschnitt 2.3.) oder Ausfuhrverboten (Abschnitt 3.2.) und Ausfuhrbeschränkungen (Abschnitt 3.3.) unterliegen, dienen. Auf der Basis dieser Kommissionsliste wurde die in der Anlage 2 enthaltene Liste der KN-Codes, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 fallen können, erstellt. Die Kommission hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ihre Liste nicht allumfassend ist und somit jederzeit geändert werden kann. Die Anlage 2 enthält auch Informationen darüber, inwieweit bei den einzelnen Produktgruppen geregelte Stoffe enthalten sein können.

(3) Bei der Einfuhr und der Ausfuhr von Waren der in der Anlage 2 angeführten KN-Codes ist bei *e-zoll im Feld 44 durch den Dokumentenartencode "Y902"* zu erklären, dass es sich nicht um Produkte und Einrichtungen handelt, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 fallen.

1.3. Produkte und Einrichtungen, die geregelte Stoffe benötigen

„Produkte und Einrichtungen, die geregelte Stoffe benötigen“ sind solche Produkte und Einrichtungen, die ohne geregelte Stoffe nicht funktionieren können, mit Ausnahme der Produkte und Einrichtungen, die für die Herstellung, die Verarbeitung, die Rückgewinnung, das Recycling, die Aufarbeitung und die Zerstörung geregelter Stoffe verwendet werden.

1.4. Einfuhr

Als „Einfuhr“ gilt die Verbringung von geregelten Stoffen sowie von Produkten und Einrichtungen in das Zollgebiet der Gemeinschaft, soweit das Gebiet von der Ratifizierung des Montrealer Protokolls durch einen Mitgliedstaat erfasst ist und die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 Anwendung findet.

Hinweis: *Da Österreich Vertragspartei des Montrealer Protokolls von 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, ist und auch alle Änderungsprotokolle dazu ratifiziert hat, ist die Verbringung von geregelten Stoffen sowie von Produkten und Einrichtungen nach Österreich als Einfuhr gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 anzusehen.*

1.5. Ausfuhr

Als „Ausfuhr“ gilt die Verbringung von geregelten Stoffen sowie von Produkten und Einrichtungen, die als Gemeinschaftswaren gelten, aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft, soweit das Gebiet von der Ratifizierung des Protokolls durch einen Mitgliedstaat erfasst ist und die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 Anwendung findet, oder die Wiederausfuhr von geregelten Stoffen sowie von Produkten und Einrichtungen, wenn sie als Nichtgemeinschaftswaren gelten.

Hinweis: *Da Österreich Vertragspartei des Montrealer Protokolls von 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, ist und auch alle Änderungsprotokolle dazu ratifiziert hat, ist die Verbringung von geregelten Stoffen sowie von Produkten und Einrichtungen aus Österreich als Ausfuhr gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 anzusehen.*

1.6. Inverkehrbringen

Unter „Inverkehrbringen“ ist die entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung oder Zurverfügungstellung an Dritte innerhalb der Gemeinschaft, einschließlich der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 450/2008, zu verstehen. In Bezug auf Produkte und Einrichtungen, die Teil von unbeweglichen Gütern oder von Verkehrsmitteln sind, bezieht sich dies lediglich auf die erstmalige Lieferung oder Zurverfügungstellung innerhalb der Gemeinschaft.

1.7. Rückgewinnung

Als „Rückgewinnung“ gilt die Sammlung und Lagerung geregelter Stoffe aus Produkten und Einrichtungen oder Behältern während der Instandhaltung oder Wartung oder vor der Entsorgung.

1.8. Recycling

Als „Recycling“ ist die Wiederverwendung eines zurückgewonnenen geregelten Stoffes im Anschluss an ein grundlegendes Reinigungsverfahren anzusehen.

1.9. Aufarbeitung

Als „Aufarbeitung“ gilt die Bearbeitung eines zurückgewonnenen geregelten Stoffes, damit er unter Berücksichtigung seiner Verwendungszwecke Eigenschaften erreicht, die mit denen eines ungebrauchten Stoffes gleichwertig sind.

1.10. Unternehmen

Als „Unternehmen“ gilt jede natürliche oder juristische Person, die

- a) geregelte Stoffe herstellt, rückgewinnt, rezykliert, aufarbeitet, verwendet oder zerstört,
- b) solche Stoffe einführt,
- c) solche Stoffe ausführt,
- d) solche Stoffe in den Verkehr bringt oder
- e) Kälte- oder Klimaanlagen, Wärmepumpen oder Brandschutzsysteme betreibt, die geregelte Stoffe enthalten.

1.11. Anwendungen zu Quarantänezwecken

„Anwendungen zu Quarantänezwecken“ sind Behandlungen zur Verhütung der Einschleppung, Einnistung oder Verbreitung von Quarantäneschädlingen (einschließlich Krankheiten) oder zu ihrer amtlichen Bekämpfung, wobei der Ausdruck

- „amtliche Bekämpfung“ die von einer nationalen Pflanzen-, Tier- oder Umweltschutzbehörde durchgeführte oder genehmigte Bekämpfung, und
- „Quarantäneschädlinge“ Schädlinge mit potenzieller Bedeutung für die durch sie bedrohten Gebiete, in denen sie noch nicht vorkommen oder in denen sie bereits vorkommen, aber noch nicht weit verbreitet sind, und die amtlich bekämpft werden, bezeichnet.

1.12. Behandlungen vor dem Transport

Als „Behandlungen vor dem Transport“ gelten andere Behandlungen als Anwendungen zu Quarantänezwecken, die nicht früher als 21 Tage vor der Ausfuhr vorgenommen werden, um den amtlichen Vorschriften des Einfuhrlandes oder den vor dem 7. Dezember 1995 bestehenden amtlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes nachzukommen. Amtliche Vorschriften sind Vorschriften, die von einer nationalen Pflanzen-, Tier-, Umwelt- oder Gesundheitsschutzbehörde oder für die Produktlagerung zuständigen Behörde vorgegeben oder genehmigt werden.

1.13. Ungebrauchte Stoffe

„Ungebrauchte Stoffe“ sind Stoffe, die noch nicht verwendet worden sind.

2. Einfuhr

2.1. Anwendungszeitpunkt

Geregelte Stoffe sowie Produkte und Einrichtungen unterliegen den Einfuhrverboten (Abschnitt 2.2.) und Einfuhrbeschränkungen (Abschnitt 2.3.) ab dem Zeitpunkt, zu dem sie in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden. Im Zusammenhang mit den Einfuhrbeschränkungen siehe jedoch auch Abschnitt 2.3. Abs. 2.

2.2. Einfuhrverbote

(1) Gemäß Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 ist die Einfuhr von geregelten Stoffen oder von Produkten und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder für ihre Funktion benötigen, verboten. Dieses Einfuhrverbot gilt nicht

- für Einführen, sofern es sich um persönliche Effekten handelt, oder
- für geregelte Stoffe oder Produkte und Einrichtungen, für die Einfuhrbeschränkungen (siehe Abschnitt 2.3.) bestehen.

(2) Sofern die Ausnahmeregelung für persönliche Effekten Anwendung findet, ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartcode "7659"* anzugeben.

2.3. Einfuhrbeschränkungen

(1) Gemäß Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 gilt das Einfuhrverbot für geregelte Stoffe oder Produkte und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder für ihre Funktion benötigen (Abschnitt 2.1.), nicht für die Einfuhr von

- a) geregelten Stoffen für die Verwendung zu Labor- und Analysezwecken gemäß Artikel 10 und Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009,
- b) geregelten Stoffen für die Verwendung als Ausgangsstoffe,
- c) geregelten Stoffen für die Verwendung als Verarbeitungshilfsstoffe,
- d) geregelten Stoffen zum Zwecke der Zerstörung nach den in Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 genannten Technologien,
- e) teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen bis zum 31. Dezember 2019, die für ein Umverpacken und eine nachfolgende Wiederausfuhr bis spätestens 31. Dezember des darauf folgenden Kalenderjahres an eine Vertragspartei bestimmt sind, in der der

Verbrauch oder die Einfuhr des betreffenden teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffs nicht verboten ist,

- f) Methylbromid für die Verwendung in Notfällen gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 oder bis zum 31. Dezember 2014 für das Umverpacken und die nachfolgende Wiederausfuhr zu Quarantänezwecken oder für die Behandlung vor dem Transport, sofern die Wiederausfuhr im Einfuhrjahr erfolgt,
- g) zurückgewonnenen, rezyklierten und aufgearbeiteten Halonen, unter der Voraussetzung, dass sie nur für die in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 aufgeführten kritischen Verwendungszwecke von Unternehmen eingeführt werden, denen die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats eine Genehmigung für die Lagerung von Halonen für kritische Verwendungszwecke erteilt hat,
- h) Produkten und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten oder für ihre Funktion benötigen, zum Zwecke der Zerstörung, soweit anwendbar, nach den in Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 genannten Technologien,
- i) Produkten und Einrichtungen, die geregelte Stoffe für Labor- und Analysezwecke gemäß Artikel 10 und Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 enthalten oder für ihre Funktion benötigen,
- j) Produkten und Einrichtungen, die Halone für kritische Verwendungszwecke gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 enthalten oder für ihre Funktion benötigen,
- k) Produkten und Einrichtungen, die teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten, deren Inverkehrbringen gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 genehmigt wurde.

(2) Für die Einfuhr von geregelten Stoffen oder Produkten und Einrichtungen zu den in Abs. 1 genannten Zwecken ist eine Einfuhr Lizenz der Europäischen Kommission (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "L100"*) erforderlich. Ausgenommen vom Erfordernis einer Einfuhr Lizenz sind

- Einführen zum Versand durch das Zollgebiet der Gemeinschaft oder
- Einführen
 - im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung,
 - im Rahmen des Zolllagerverfahrens oder

- zur Verbringung in eine Freizone oder in ein Freilager,

sofern die geregelten Stoffe oder Produkte und Einrichtungen nicht länger als 45 Tage im Zollgebiet der Gemeinschaft bleiben und anschließend nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt, zerstört oder umgewandelt werden (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7659"*).

(3) Die Einfuhr Lizenz der Europäischen Kommission (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "L100"*), die elektronisch erteilt wird, bildet eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK.

2.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Einfuhr

(1) Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

(2) Bei der Einfuhr von geregelten Stoffen oder von Produkten und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder für ihre Funktion benötigen, ist gemeinsam mit der ergänzenden Einzelanmeldung die gemäß Artikel 15 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 erforderliche Einfuhr Lizenz der Europäischen Kommission vorzulegen.

3. Ausfuhr

3.1. Anwendungszeitpunkt

Als „Ausfuhr“ gilt

- die Verbringung von geregelten Stoffen sowie von Produkten und Einrichtungen, die als Gemeinschaftswaren gelten, aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft oder
- die Wiederausfuhr von geregelten Stoffen sowie von Produkten und Einrichtungen, wenn sie als Nichtgemeinschaftswaren gelten.

Im Zusammenhang mit den Ausfuhrbeschränkungen siehe jedoch auch Abschnitt 3.3. Abs. 2.

3.2. Ausfuhrverbote

(1) Gemäß Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 ist die Ausfuhr von geregelten Stoffen oder von Produkten und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder für ihre Funktion benötigen, verboten. Dieses Ausfuhrverbot gilt nicht

- für Ausfuhren, sofern es sich um persönliche Effekten handelt, oder
- für geregelte Stoffe oder Produkte und Einrichtungen, für die Ausfuhrbeschränkungen (siehe Abschnitt 3.3.) bestehen.

(2) Sofern die Ausnahmeregelung für persönliche Effekten Anwendung findet, ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartcode "7659"* anzugeben.

3.3. Ausfuhrbeschränkungen

(1) Gemäß Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 gilt das Ausfuhrverbot für geregelte Stoffe oder Produkte und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder für ihre Funktion benötigen (Abschnitt 3.1.), nicht für die Ausfuhr von

- a) geregelten Stoffen zur Verwendung für in Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 genannte wesentliche Labor- und Analysezwecke;
- b) geregelten Stoffen, die als Ausgangsstoffe verwendet werden;
- c) geregelten Stoffen, die als Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden;
- d) Produkten und Einrichtungen, welche die nach Artikel 10 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 hergestellten oder nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe h oder i der

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 eingeführten geregelten Stoffe enthalten oder für ihre Funktion benötigen;

- e) zurückgewonnenen, rezyklierten oder aufgearbeiteten Halonen, die für die in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 genannten kritischen Verwendungszwecke von Unternehmen gelagert werden, denen die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats eine Genehmigung erteilt hat, und Produkten und Einrichtungen, die Halone für kritische Verwendungszwecke enthalten oder für ihre Funktion benötigen;
- f) ungebrauchten oder aufgearbeiteten teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen für andere Zwecke als zur Zerstörung;
- g) Methylbromid bis zum 31. Dezember 2014, das für Quarantänezwecke und Behandlungen vor dem Transport wieder ausgeführt wird;
- h) Dosier-Inhalatoren, die mit Hilfe von Fluorchlorkohlenwasserstoff hergestellt werden, deren Verwendung auf der Grundlage von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 genehmigt worden ist;
- i) teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, deren Ausfuhr die Europäische Kommission genehmigt hat weil nachgewiesen wurde, dass ein Ausfuhrverbot angesichts des wirtschaftlichen Wertes und der voraussichtlichen Restlebensdauer der Ware eine unangemessen hohe Belastung für den Ausführer darstellen würde.

(2) Für die Ausfuhr von geregelten Stoffen oder Produkten und Einrichtungen zu den in Abs. 1 genannten Zwecken ist eine Ausfuhrlizenz der Europäischen Kommission (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "E013"*) erforderlich. Ausgenommen vom Erfordernis einer Ausfuhrlizenz sind

- Wiederausführen im Anschluss an den Versand durch das Zollgebiet der Gemeinschaft oder
- Wiederausführen
 - nach einer vorübergehenden Verwahrung,
 - nach einem Zolllagerverfahren oder
 - aus einer Freizone oder einem Freilager,

sofern die Wiederausfuhr der geregelten Stoffe oder der Produkte und Einrichtungen nicht später als 45 Tage nach der Einfuhr erfolgt (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7659"*).

(3) Die Ausfuhr Lizenz der Europäischen Kommission (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "E013"*), die elektronisch erteilt wird, bildet eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK.

3.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Ausfuhr

(1) Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

(2) Bei der Ausfuhr von geregelten Stoffen oder von Produkten und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder für ihre Funktion benötigen, ist gemeinsam mit der ergänzenden Einzelanmeldung die gemäß Artikel 17 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 erforderliche Ausfuhr Lizenz der Europäischen Kommission vorzulegen.

4. Strafbestimmungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 können gemäß § 71 Abs. 1 Z 5 des Chemikaliengesetzes 1996 als Verwaltungsübertretung strafbar sind. Der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung kann ebenfalls strafbar sein.
- (2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß § 29 ZollR-DG zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtgemeinschaftswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Art. 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.
- (3) Gemäß § 34 Abs. 2 ZollR-DG können die Zollorgane nach Maßgabe des § 37 VStG und des § 37a VStG bei Verdacht einer Übertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Vorschriften des Chemikaliengesetzes einen Betrag von **180 € als vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß § 34 Abs. 2 ZollR-DG weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß § 50 VStG Geldstrafen bis zu **120 €** einzuheben.

Hinweis: Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im § 34 Abs. 2 ZollR-DG normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht

- (4) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

Anlage 1

Liste der geregelten Stoffe (Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009)

Gruppe	Substanz (geregelter Stoff)			Anmerkungen (1)	
Gruppe I	CFCl_3	FCKW-11	Trichlorfluormethan	KN-Code	2903 41 00
				CAS	75-69-4
				EINECS	200-892-3
				R-11, F-11, Arcton 11, Freon 11; Siedepunkt +23,7 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich	
	CF_2Cl_2	FCKW-12	Dichlordinfluormethan	KN-Code	2903 42 00
				CAS	75-71-8
				EINECS	200-893-9
				R-12, F-12, Arcton 12, Freon 12; Siedepunkt -29,8 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich	
	$\text{C}_2\text{F}_3\text{Cl}_3$	FCKW-113	Trichlortrifluorethan	KN-Code	2903 43 00
				CAS	76-13-1 354-58-5
				EINECS	200-936-1 206-564-6
				R-113, F-113; Siedepunkt +47,7 °C	
Gruppe II	$\text{C}_2\text{F}_4\text{Cl}_2$	FCKW-114	Dichlortetrafluorethan	KN-Code	2903 44 10
				CAS	76-14-2 374-07-2
				EINECS	200-937-7 206-774-8
				R-114, F-114, Arcton 114, Freon 114; Siedepunkt +3,8 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich	
	$\text{C}_2\text{F}_5\text{Cl}$	FCKW-115	Chlorpentafluorethan	KN-Code	2903 44 90
				CAS	76-15-3
				EINECS	200-938-2
				R-115, F-115, Arcton 115, Freon 115; Siedepunkt -38 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich	
	CF_3Cl	FCKW-13	Chlortrifluormethan	KN-Code	2903 45 10
				CAS	75-72-9
	C_2FCl_5	FCKW-111	Pentachlorfluorethan	KN-Code	2903 45 15

Gruppe	Substanz (geregelter Stoff)			Anmerkungen ⁽¹⁾	
				CAS	354-56-3
				EINECS	-
	C ₂ F ₂ Cl ₄	FCKW-112	Tetrachlordinfluorethan	KN-Code	2903 45 20
				CAS	76-12-0 76-11-9
				EINECS	200-935-6 200-934-0
	C ₃ FCl ₇	FCKW-211	Heptachlorfluorpropan	KN-Code	2903 45 25
				CAS	422-78-6
				EINECS	-
	C ₃ F ₂ Cl ₆	FCKW-212	Hexachlordinfluorpropan	KN-Code	2903 45 30
				CAS	3182-16-1
				EINECS	-
	C ₃ F ₃ Cl ₅	FCKW-213	Pentachlortrifluorpropan	KN-Code	2903 45 35
				CAS	2354-06-5
				EINECS	-
	C ₃ F ₄ Cl ₄	FCKW-214	Tetrachlortetrafluorpropan	KN-Code	2903 45 40
				CAS	2268-46-4
				EINECS	218-868-6
	C ₃ F ₅ Cl ₃	FCKW-215	Trichlorpentafluorpropan	KN-Code	2903 45 45
				CAS	1652-81-9
				EINECS	216-718-4
	C ₃ F ₆ Cl ₂	FCKW-216	Dichlorhexafluorpropan	KN-Code	2903 45 50
				CAS	661-97-2 662-01-1
				EINECS	211-551-3 211-552-9
	C ₃ F ₇ Cl	FCKW-217	Chlorheptafluorpropan	KN-Code	2903 45 55
				CAS	422-86-6 76-18-6
				EINECS	207-024-2 200-940-3
				Diese Gruppe umfasst andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe. Diese Stoffe sind von geringerer praktischer Bedeutung als die unter Gruppe I genannten. In der Praxis werden zur Bezeichnung der Stoffe die angeführten Summenformeln und Kurzbezeichnungen verwendet (zB CFC-13, aber auch R-13, F-13)	

Gruppe	Substanz (geregelter Stoff)			Anmerkungen (1)	
Gruppe III	CF ₂ BrCl	Halon-1211	Bromchlordifluormethan	KN-Code	2903 46 10
				CAS	353-59-3
				EINECS	206-537-9
				Siedepunkt -3,9 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich	
	CF ₃ Br	Halon-1301	Bromtrifluormethan	KN-Code	2903 46 20
				CAS	75-63-8
				EINECS	200-887-6
				Siedepunkt -57,8 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich	
	C ₂ F ₄ Br ₂	Halon-2402	Dibromtetrafluorethan	KN-Code	2903 46 90
				CAS	124-73-2
				EINECS	204-711-9
				Siedepunkt +47,5 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich	
Gruppe IV	CCl ₄	CTC	Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff)	KN-Code	2903 14 00
				CAS	56-23-5
				EINECS	200-262-8
			Kohlenstofftetrachlorid, R-10, Siedepunkt +76,5 °C		
			Siedepunkt -74,1 °C		
Gruppe V	C ₂ H ₃ Cl ₃ (2)	1,1,1-TCA	1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform)	KN-Code	2903 19 10
				CAS	71-55-6
				EINECS	200-756-3
				Siedepunkt -74,1 °C	
Gruppe VI	CH ₃ Br	Methyl-bromid	Brommethan (Methylbromid)	KN-Code	2903 39 11
				CAS	74-83-9
				EINECS	200-813-2
				giftiges Gas, das in Druckgasbehältern in verflüssigter Form transportiert wird	
Gruppe VII	CHFBr ₂	HFBKW-21 B2	Dibromfluormethan	KN-Code	2903 49 30
				CAS	1868-53-7
				EINECS	-
	CHF ₂ Br	HFBKW-22 B1	Bromdifluormethan	KN-Code	2903 49 30
				CAS	1511-62-2
				EINECS	216-149-1
	CH ₂ FBr	HFBKW-31 B1	Bromfluormethan	KN-Code	2903 49 30
				CAS	373-52-4
				EINECS	-
	C ₂ HFBr ₄	HFBKW-121 B4	Tetrabromfluorethan	KN-Code	2903 49 30
				CAS	353-93-5

Gruppe	Substanz (geregelter Stoff)			Anmerkungen ⁽¹⁾
			EINECS	-
C ₂ HF ₂ Br ₃	HFBKW-122 B3	Tribromdifluorethan	KN-Code	2903 49 30
			CAS	353-97-9
			EINECS	-
C ₂ HF ₃ Br ₂	HFBKW-123 B2	Dibromtrifluorethan	KN-Code	2903 49 30
			CAS	354-04-1
			EINECS	206-543-1
C ₂ HF ₄ Br	HFBKW-124 B1	Bromtetrafluorethan	KN-Code	2903 49 30
			CAS	354-07-4
			EINECS	-
C ₂ H ₂ FBr ₃	HFBKW-131 B3	Tribromfluorethan	KN-Code	2903 49 30
			CAS	172912-75-3
			EINECS	-
C ₂ H ₂ F ₂ Br ₂	HFBKW-132 B2	Dibromdifluorethan	KN-Code	2903 49 30
			CAS	75-82-1
			EINECS	200-905-2
C ₂ H ₂ F ₃ Br	HFBKW-133 B1	Bromtrifluorethan	KN-Code	2903 49 30
			CAS	421-06-7
			EINECS	207-001-7
C ₂ H ₃ FBr ₂	HFBKW-141 B2	Dibromfluorethan	KN-Code	2903 49 30
			CAS	358-97-4
			EINECS	206-621-5
C ₂ H ₃ F ₂ Br	HFBKW-142 B1	Bromdifluorethan	KN-Code	2903 49 30
			CAS	359-07-9
			EINECS	-
C ₂ H ₄ FBr	HFBKW-151 B1	Bromfluorethan	KN-Code	2903 49 30
			CAS	762-49-2
			EINECS	212-100-3
C ₃ HFBr ₆	HFBKW-221 B6	Hexabromfluorpropan	KN-Code	2903 49 30
			CAS	-
			EINECS	-
C ₃ HF ₂ Br ₅	HFBKW-222 B5	Pentabromdifluorpropan	KN-Code	2903 49 30
			CAS	-
			EINECS	-
C ₃ HF ₃ Br ₄	HFBKW-223 B4	Tetrabromtrifluorpropan	KN-Code	2903 49 30
			CAS	-
			EINECS	-
C ₃ HF ₄ Br ₃	HFBKW-224 B3	Tribromtetrafluorpropan	KN-Code	2903 49 30
			CAS	666-48-8
			EINECS	-

Gruppe	Substanz (geregelter Stoff)			Anmerkungen ⁽¹⁾	
	$C_3HF_5Br_2$	HFBKW-225 B2	Dibrompentafluorpropan	KN-Code	2903 49 30
				CAS	431-78-7
				EINECS	–
	C_3HF_6Br	HFBKW-226 B1	Bromhexafluorpropan	KN-Code	2903 49 30
				CAS	2252-79-1
				EINECS	–
	$C_3H_2FBr_5$	HFBKW-231 B5	Pentabromfluorpropan	KN-Code	2903 49 30
				CAS	–
				EINECS	–
	$C_3H_2F_2Br_4$	HFBKW-232 B4	Tetrabromdifluorpropan	KN-Code	2903 49 30
				CAS	148875-98-3
				EINECS	–
	$C_3H_2F_3Br_3$	HFBKW-233 B3	Tribromtrifluorpropan	KN-Code	2903 49 30
				CAS	431-48-1
				EINECS	–
	$C_3H_2F_4Br_2$	HFBKW-234 B2	Dibromtetrafluorpropan	KN-Code	2903 49 30
				CAS	460-86-6
				EINECS	–
	$C_3H_2F_5Br$	HFBKW-235 B1	Brompentafluorpropan	KN-Code	2904 49 30
				CAS	460-88-8
				EINECS	–
	$C_3H_3FBr_4$	HFBKW-241 B4	Tetrabromfluorpropan	KN-Code	2904 49 30
				CAS	–
				EINECS	–
	$C_3H_3F_2Br_3$	HFBKW-242 B3	Tribromdifluorpropan	KN-Code	2904 49 30
				CAS	666-25-1
				EINECS	–
	$C_3H_3F_3Br_2$	HFBKW-243 B2	Dibromtrifluorpropan	KN-Code	2904 49 30
				CAS	460-60-6
				EINECS	–
	$C_3H_3F_4Br$	HFBKW-244 B1	Bromtetrafluorpropan	KN-Code	2904 49 30
				CAS	460-67-3
				EINECS	–
	$C_3H_4FBr_3$	HFBKW-251 B1	Tribromfluorpropan	KN-Code	2904 49 30
				CAS	75372-14-4
				EINECS	–
	$C_3H_4F_2Br_2$	HFBKW-252 B2	Dibromdifluorpropan	KN-Code	2904 49 30
				CAS	51584-25-9
				EINECS	–
	$C_3H_4F_3Br$	HFBKW-253	Bromtrifluorpropan	KN-Code	2904 49 30

Gruppe	Substanz (geregelter Stoff)			Anmerkungen ⁽¹⁾	
		B1		CAS	460-32-2
				EINECS	-
	C ₃ H ₅ FBr ₂	HFBKW-261 B2	Dibromfluorpropan	KN-Code	2904 49 30
				CAS	453-00-9
				EINECS	-
	C ₃ H ₅ F ₂ Br	HFBKW-262 B1	Bromdifluorpropan	KN-Code	2904 49 30
				CAS	461-49-4
				EINECS	-
	C ₃ H ₆ FBr	HFBKW-271 B1	Bromfluorpropan	KN-Code	2904 49 30
				CAS	1871-72-3
				EINECS	-
				Diese Stoffe sind kaum von praktischer Bedeutung	
Gruppe VIII	CHFCl ₂	HFCKW-21 ⁽³⁾	Dichlorfluormethan	KN-Code	2903 49 19
				CAS	75-43-4
				EINECS	200-869-8
				Chlordifluormethan (R-22, F-22, Freon 22), Siedepunkt -40,8 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich	
	CHF ₂ Cl	HFCKW-22 ⁽³⁾	Chlordifluormethan	KN-Code	2903 49 11
				CAS	75-45-6
				EINECS	200-871-9
	CH ₂ FCI	HFCKW-31	Chlorfluormethan	KN-Code	2903 49 19
				CAS	593-70-4
				EINECS	209-803-2
	C ₂ HFCl ₄	HFCKW-121	Tetrachlorfluorethan	KN-Code	2903 49 19
				CAS	354-14-3 354-11-0
				EINECS	206-545-2 206-546-8
	C ₂ HF ₂ Cl ₃	HFCKW-122	Trichlordifluorethan	KN-Code	2903 49 19
				CAS	354-21-2
				EINECS	206-548-9
	C ₂ HF ₃ Cl ₂	HFCKW-123 ⁽³⁾	Dichlortrifluorethan	KN-Code	2903 49 19
				CAS	306-83-2 354-23-4
				EINECS	206-190-3 206-549-4
				1,1-Dichlor-2,2,2,-Trifluorethan (R 123, F 123, Freon 123); Siedepunkt +28,7 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich	

Gruppe	Substanz (geregelter Stoff)			Anmerkungen (1)	
	C_2HF_4Cl	HFCKW-124 (³)	Chlortetrafluorethan	KN-Code	2903 49 19
				CAS	2837-89-0 354-25-6
				EINECS	220-629-6 206-552-0
	$C_2H_2FCl_3$	HFCKW-131	Trichlorfluorethan	KN-Code	2903 49 19
				CAS	359-28-4
				EINECS	-
	$C_2H_2F_2Cl_2$	HFCKW-132	Dichlordifluorethan	KN-Code	2903 49 19
				CAS	431-06-1 1649-08-7
				EINECS	207-070-3 216-714-2
	$C_2H_2F_3Cl$	HFCKW-133	Chlortrifluorethan	KN-Code	2903 49 19
				CAS	75-88-7
				EINECS	200-912-0
	$C_2H_3FCl_2$	HFCKW-141	Dichlorfluorethan	KN-Code	2903 49 19
				CAS	430-57-9
				EINECS	-
			1,1,-Dichlor-1-Fluorethan (R 141b, F 141b); Siedepunkt +32 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich		
	CH_3CFCl_2	HFCKW-141b (³)	1,1-Dichlor-1-Fluorethan	KN-Code	2903 49 15
				CAS	1717-00-6
				EINECS	404-080-1
	$C_2H_3F_2Cl$	HFCKW-142	Chlordifluorethan	KN-Code	2903 49 19
				CAS	75-68-3
				EINECS	200-891-8
			1-Chlor-1,1,-Difluorethan (R 142b, F 142b, Freon 142b); Siedepunkt -9,2 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich		
	CH_3CF_2Cl	HFCKW-142b (³)	1-Chlor-1,1-Difluorethan	KN-Code	2903 49 19
				CAS	75-68-3
				EINECS	200-891-8
	C_2H_4FCl	HFCKW-151	Chlorfluorethan	KN-Code	2903 49 19
				CAS	1615-75-4
				EINECS	-
	C_3HFCl_6	HFCKW-221	Hexachlorfluorpropan	KN-Code	2903 49 19
				CAS	29470-94-8
				EINECS	-
	$C_3HF_2Cl_5$	HFCKW-222	Pentachlordifluorpropan	KN-Code	2903 49 19

Gruppe	Substanz (geregelter Stoff)			Anmerkungen (1)	
				CAS	422-49-1
				EINECS	–
	$C_3HF_3Cl_4$	HFCKW-223	Tetrachlortrifluorpropan	KN-Code	2903 49 19
				CAS	422-52-6
				EINECS	–
	$C_3HF_4Cl_3$	HFCKW-224	Trichlortetrafluorpropan	KN-Code	2903 49 19
				CAS	422-54-8
				EINECS	207-014-8
	$C_3HF_5Cl_2$	HFCKW-225	Dichlorpentafluorpropan	KN-Code	2903 49 19
				CAS	–
				EINECS	–
				R 225, F 225, Freon 224, von Bedeutung sind zwei verschiedene Isomere: R 225ca und R 224cb; Siedepunkte zwischen 50 und 55 °C	
	$CF_3CF_2CHCl_2$	HFCKW- 225ca (3)	3,3-Dichlor-1,1,1,2,2- Pentafluorpropan	KN-Code	2903 49 19
				CAS	422-56-0
				EINECS	207-016-9
	CF_2ClF_2CHClF	HFCKW- 225cb (3)	1,3-Dichlor-1,1,2,2,3- Pentafluorpropan	KN-Code	2903 49 19
				CAS	507-55-1
				EINECS	208-076-9
	C_3HF_6Cl	HFCKW-226	Chlorhexafluorpropan	KN-Code	2903 49 19
				CAS	422-55-9 431-87-8
				EINECS	207-015-3 207-078-7
	$C_3H_2FCl_5$	HFCKW-231	Pentachlorfluorpropan	KN-Code	2903 49 19
				CAS	421-94-3
				EINECS	–
	$C_3H_2F_2Cl_4$	HFCKW-232	Tetrachlordinfluorpropan	KN-Code	2903 49 19
				CAS	1112-14-7
				EINECS	–
	$C_3H_2F_3Cl_3$	HFCKW-233	Trichlortrifluorpropan	KN-Code	2903 49 19
				CAS	421-99-8
				EINECS	–
	$C_3H_2F_4Cl_2$	HFCKW-234	Dichlortetrafluorpropan	KN-Code	2903 49 19
				CAS	127564-83-4
				EINECS	–
	$C_3H_2F_5Cl$	HFCKW-235	Chlorpentafluorpropan	KN-Code	2903 49 19
				CAS	679-99-2
				EINECS	–
	$C_3H_3FCl_4$	HFCKW-241	Tetrachlorfluorpropan	KN-Code	2903 49 19

Gruppe	Substanz (geregelter Stoff)			Anmerkungen ⁽¹⁾	
				CAS	134190-49-1
				EINECS	-
	C ₃ H ₃ F ₂ Cl ₃	HFCKW-242	Trichlordifluorpropan	KN-Code	2903 49 19
				CAS	127564-90-3
				EINECS	-
	C ₃ H ₃ F ₃ Cl ₂	HFCKW-243	Dichlortrifluorpropan	KN-Code	2903 49 19
				CAS	116890-51-8
				EINECS	-
	C ₃ H ₃ F ₄ Cl	HFCKW-244	Chlortetrafluorpropan	KN-Code	2903 49 19
				CAS	134190-50-4
				EINECS	-
	C ₃ H ₄ FCl ₃	HFCKW-251	Trichlorfluorpropan	KN-Code	2903 49 19
				CAS	134190-51-5
				EINECS	-
	C ₃ H ₄ F ₂ Cl ₂	HFCKW-252	Dichlordinfluorpropan	KN-Code	2903 49 19
				CAS	134190-52-6
				EINECS	-
	C ₃ H ₄ F ₃ Cl	HFCKW-253	Chlortrifluorpropan	KN-Code	2903 49 19
				CAS	460-35-5
				EINECS	207-307-0
	C ₃ H ₅ FCl ₂	HFCKW-261	Dichlorfluorpropan	KN-Code	2903 49 19
				CAS	420-97-3
				EINECS	206-999-1
	C ₃ H ₅ F ₂ Cl	HFCKW-262	Chlordinfluorpropan	KN-Code	2903 49 19
				CAS	420-99-5
				EINECS	-
	C ₃ H ₆ FCl	HFCKW-271	Chlorfluorpropan	KN-Code	2903 49 19
				CAS	420-44-0
				EINECS	-
Gruppe IX	CH ₂ BrCl	BCM	Chlorbrommethan	KN-Code	ex 2903 49 80
				CAS	74-97-5
				EINECS	200-826-3

⁽¹⁾ Die Spalte „Anmerkungen“ ist nicht Bestandteil des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009

⁽²⁾ Diese Formel bezieht sich nicht auf 1,1,2-Trichlorethan.

⁽³⁾ Kennzeichnet die kommerziell gängigsten Stoffe entsprechend dem Protokoll.

Als geregelte Stoffe gelten gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 auch folgende Waren:

KN-Code	Warenbezeichnung
3824 71 00	Gemische, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) enthalten, auch teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend
3824 72 00	Gemische, die Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan oder Dibromtetrafluorethan enthalten
3824 73 00	Gemische, die teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe (HBFKW) enthalten
3824 74 00	Gemische, die teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW) enthalten, auch perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend, aber keine vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) enthaltend
3824 75 00	Gemische, die Tetrachlorkohlenstoff enthalten
3824 76 00	Gemische, die 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) enthalten
3824 77 00	Gemische, die Brommethan (Methylbromid) oder Chlorbrommethan enthalten

Anlage 2

Liste der KN-Codes von Produkten und Einrichtungen, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 fallen können

Diese Anlage wurde auf der Basis des (nur in englischer Sprache verfügbaren) Kommissionsdokumentes „Combined Nomenclature codes of goods that may fall under Regulation (EC) No 1005/2009 on ozone depleting substances“ erstellt und enthält eine Liste jener KN-Codes, die Produkte und Einrichtungen betreffen, die geregelte Stoffe enthalten könnten oder für ihre Funktion benötigen könnten und somit unter die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 fallen können (siehe dazu auch Abschnitt 1.2. und Abschnitt 1.3.).

Das Ziel dieser Liste ist es, die Zollbehörden bei der Ermittlung von Produkten und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten oder für ihre Funktion benötigen, zu unterstützen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der nachstehenden Liste um keine taxative Aufzählung aller unter die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 fallender Produkte und Einrichtungen handelt.

Verwendung von geregelten Stoffen

Generelle Verwendung

Geregelte Stoffe finden in vielen Waren Anwendung. In der Vergangenheit wurden sie weltweit in großem Umfang eingesetzt. In einigen Ländern sind diese Waren nach wie vor in Gebrauch bzw. finden Verwendung zB als Treibgas in Spraydosen, in Kühlflüssigkeiten oder als Lösungsmittel. Um die angeschlossene Liste der KN-Codes kurz zu halten, inkludiert sie nicht alle Waren, bei denen geregelte Stoffen möglicherweise in Form von Spraydosen oder Schaumstoffen vermarktet werden oder Waren, die geregelte Stoffe als Lösungsmittel oder als Kühlflüssigkeiten beinhalten, ausgenommen es bestehen besondere Risiken.

Spraydosen und Feuerlöscher

Geregelte Stoffe wurden vielfach als Treibmittel in Spraydosen und für Brandlöschsysteme verwendet. In der Zwischenzeit ist der Gebrauch von geregelten Stoffen als Treibmittel zwar weltweit weitgehend verboten, es besteht aber nach wie vor die Möglichkeit, dass geregelte Stoffe in Spraydosen als Treibmittel verwendet werden. Die Ein- und Ausfuhr von Spraydosen, die geregelte Stoffe enthalten, ist in der Europäischen Union verboten. Die einzige Ausnahme besteht für Dosier-Inhalatoren (zB „Asthma Sprays“), die

Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten, und die mit einer Ausfuhr Lizenz ausgeführt werden dürfen (siehe Abschnitt 3.3.).

Im Gegensatz zu den Spraydosen dürfen Feuerlöscher auf der Grundlage von Halon unter bestimmten Voraussetzungen mit einer Einfuhr- oder Ausfuhr Lizenz ein- oder ausgeführt werden (siehe Abschnitt 2.3. und Abschnitt 3.3.).

Lösungsmittel

Ähnlich wie bei den Spraydosen fanden Lösungsmittel eine breitere Verwendung. Dies betrifft einige Substanzen wie zB

- 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform, KN-Code 2903 19 10)
- Kohlenstofftetrachlorid (Tetrachlorkohlenstoff, Carbon Tetrachloride, Tetrachloromethan oder CTC, KN-Code 2903 14 00)
- FCKW-113 (Trichlortrifluorethan, KN-Code 2903 43 00)
- H-FCKW-141b (1,1 Dichlor-1-fluorethan, HFCKW-141b, R141, KN-Code 2903 49 15)
- H-FCKW-225 (HFCKW-225, Dichlorpentafluorpropan, KN-Code 2903 49 19).

Normalerweise sind derartige Lösungsmittel als Gemische, die geregelte Stoffe enthalten, in die KN-Codes 3824 71 00 bis 3824 77 00 einzureihen. Allerdings können sie auch unter andere gebräuchliche KN-Codes eingereiht werden, wie zB als Gemische für Lösungsmittel, Farben, Lacke und viele andere Waren (insbesondere in den Kapiteln 29 und 38). Die Ein- und Ausfuhr von Waren, die geregelte Stoffe als Lösungsmittel enthalten, ist mit Ausnahme von Ein- oder Ausfuhren zu bestimmten Labor- und Analysezwecken verboten. Für Ein- oder Ausfuhren geregelter Stoffe als Lösungsmittel zu Labor- und Analysezwecken sind Einfuhr oder Ausfuhr Lizizenzen erforderlich (siehe Abschnitt 2.3. und Abschnitt 3.3.).

Kälte- und Klimaanlagen

Geregelte Stoffe fanden eine breite Anwendung als Kältemittel in jeder Art von Kühlgeräten, und zwar sowohl in Haushaltskühl anlagen als auch in gewerblichen Kühl anlagen, in Klimaanlagen oder in Wärmepumpen. Die Ein- und Ausfuhr derartiger Kälte- bzw. Klimaanlagen in die bzw. aus der Europäischen Union ist verboten. Ausgenommen sind lediglich Anlagen, die teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (H-FCKW) enthalten. Diese dürfen mit einer gültigen Ausfuhr Lizenz ausgeführt werden (siehe Abschnitt 3.3.).

Schaumstoffe

Geregelte Stoffe fanden auch eine breite Anwendung als Treibmittel in Schaumstoffen.

Schaumstoffe können daher geregelte Stoffe ebenso enthalten wie Polyolmischungen, die für die Schaumstoffproduktion verwendet werden. Die Ein- und Ausfuhr von Polyolmischungen als auch von Schaumstoffen, die geregelte Stoffe enthalten, ist verboten.

Abfall

Während die Einfuhr von geregelten Stoffen als Abfall oder von Abfall und Abfallprodukten, die geregelte Stoffe enthalten, mit einer Einfuhr Lizenz erlaubt ist (siehe Abschnitt 2.3.), ist die Ausfuhr derartiger Waren seit dem 1. Jänner 2010 verboten. Dazu gehören insbesondere gebrauchte Kälte- bzw. Klimaanlagen und alte Fahrzeuge. Beide können geregelte Stoffe als Kältemittel oder in Form von Schaumstoffen enthalten. Darüber hinaus kann beispielsweise Bauschutt geregelte Stoffe in Form von Isolierschaum enthalten.

Liste der KN-Codes

Die nachfolgende Aufstellung enthält eine Liste jener KN-Codes, die Produkte und Einrichtungen betreffen, die geregelte Stoffe enthalten könnten oder benötigen könnten und somit unter die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 fallen können. Die Einfuhr oder Ausfuhr dieser Waren kann verboten sein oder von der Vorlage einer gültigen Ein- bzw. Ausfuhr Lizenz abhängig sein (siehe Abschnitt 2. oder Abschnitt 3.).

Warenkatalog

KN-Code	Beschreibung	Anmerkungen [Fußnoten]
2845 90 10	Deuterium und seine Verbindungen; Wasserstoff und Verbindungen, mit Deuterium angereichert; Mischungen und Lösungen, die diese Erzeugnisse enthalten	Der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 unterliegen üblicherweise deuterierte oder auf andere Weise radioaktiv markierten geregelten Stoffe, die als Laborchemikalien verwendet werden [1]
2845 90 90	Waren dieser Unterposition	
3004 32	Corticosteroidhormone, deren Derivate oder deren strukturverwandte Verbindungen enthaltend	Der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 unterliegen Dosier-Inhalatoren (zB Asthma-Sprays), die geregelte Stoffe als Treibmittel enthalten [2]
3004 90	Arzneiwaren dieser Unterposition	
3208	Anstrichfarben und Lacke aller Art	Anstrichfarben und Lacke aller Art

KN-Code	Beschreibung	Anmerkungen [Fußnoten]
3209		können geregelte Stoffe zB als Lösungsmitteln enthalten;
3210		Anstrichfarben und Lacke in Spraydosen können geregelte Stoffe zB als Treibmittel enthalten; spezielle Flammenschutzmittelfarben enthalten Halone [3]; im Fall von Abfällen siehe [4]
3212		
3403 11	Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	Der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 unterliegen Zubereitungen, die geregelte Stoffe enthalten; geregelte Stoffe wurden in der chemischen Reinigung verwendet, aber heute ist deren Verwendung verboten [3]
3403 91		
3808 91 90	Insektizide dieser Unterposition	Methylbromid enthaltend [3]
3808 99 10	Rodentizide	
3808 99 90	Waren dieser Unterposition	
3813	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	Geregelte Stoffe (hauptsächlich Halone) wurden früher häufig in Feuerlöschern verwendet; nunmehr sind sie nur in Ausnahmefällen erlaubt, vor allem in Flugzeugen oder bei militärischer Ausrüstung [1]
3814 00 90	Waren dieser Unterposition	Geregelte Stoffe enthaltend [1]
3822	Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen Waren der Position 3002 oder 3006; zertifizierte Referenzmaterialien	Geregelte Stoffe enthaltend [1]
3824 90 70	Flammschutz-, Wasserschutzmittel und ähnliche Zubereitungen für den Schutz von Bauwerken	Einige Flammschutzmittelzubereitungen können auf Halonen beruhen [3], [4]
3825 10	Siedlungsabfälle	Der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 unterliegen Abfälle, die geregelte Stoffe enthalten, zB Abbruchabfälle (Schaumstoffe) oder Kühl- und Gefriergeräte [4]
3825 41	Abfälle von organischen Lösemitteln, halogeniert	[4]
3921 11	Tafeln, Folien, Filme, Bänder und Streifen dieser Unterpositionen	Der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 unterliegen Schaumstoffe, die mit geregelte Stoffen aufgeblasen wurden [3]; im Fall von Abfällen siehe [4]
3921 12		
3921 13 10		
3921 13 90		

KN-Code	Beschreibung	Anmerkungen [Fußnoten]
3921 14		
3921 19		
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird	Waren, die geregelte Stoffe enthalten oder für ihre Funktion benötigen [3]; im Fall von Abfällen siehe [4]
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415	
8419 60	Apparate und Vorrichtungen für die Luft- oder andere Gasverflüssigung	
8424 10	Feuerlöscher, auch mit Füllung	Geregelte Stoffe (hauptsächlich Halone) werden häufig in Feuerlöschern verwendet; in Ausnahmefällen dürfen diese in Flugzeugen oder für militärische Einrichtungen Verwendung finden [1]
8424 90	Waren dieser Unterposition	
8451 10	Maschinen für die chemische Reinigung	Der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 unterliegen Maschinen für die chemische Reinigung, die geregelte Stoffe enthalten oder für ihre Funktion benötigen [3]; im Fall von Abfällen siehe [4]
8476 21	Getränkeverkaufsautomaten, mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	Der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 unterliegen Waren, die geregelte Stoffe enthalten oder für ihre Funktion benötigen, oder die mit Schaumstoffen (zB Isolierung), die geregelte Stoffe enthalten, ausgerüstet sind [3]; im Fall von Abfällen siehe [4]
8476 81	Warenverkaufsautomaten, mit Heiz- oder Kühlvorrichtung	
8477 80 11	Maschinen für die Verarbeitung von Reaktionsharzen	Der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 unterliegen Maschinen die geregelte Stoffe für das Aufblasen von Schaumstoffen benötigen [3]; im Fall von Abfällen siehe [4]
8477 80 19	Maschinen dieser Unterposition	

KN-Code	Beschreibung	Anmerkungen [Fußnoten]
8601	Elektrische Lokomotiven mit Stromspeisung aus dem Stromnetz oder aus Akkumulatoren	
8603	Triebwagen und Schienenbusse, ausgenommen solche der Position 8604	Schienenfahrzeuge und Warenbehälter (Container) können geregelte Stoffe in Klimaanlagen, Kühlgeräten oder Schaumstoffen (zB für die Isolierung oder Sitze) enthalten [3]; im Fall von Abfällen siehe [4]
8604	Schienenfahrzeuge zur Gleisunterhaltung und andere Bahndienstfahrzeuge, auch selbstfahrend (zB Gerätewagen, Kranwagen, Wagen mit Gleisstopfmaschinen, Gleiskorrekturwagen, Messwagen und Draisinen)	
8605	Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienengebundene Spezialwagen (ausgenommen Wagen der Position 8604)	
8606	Schienengebundene Güterwagen	
8609 00 90	Warenbehälter (Container) dieser Unterposition	
8701	Zugmaschinen (ausgenommen Zugkraftkarren der Position 8709)	Diese Waren können geregelte Stoffe in Klimaanlagen, Kühlgeräten oder Sitzpolsterungen (zB für die Isolierung der Sitze) enthalten;
8702	Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer	Fahrzeuge der Baujahre nach 2000 sind davon eher nicht berührt, hingegen Fahrzeuge, die vor 1990 konstruiert worden sind, enthalten mit größter Wahrscheinlichkeit geregelte Stoffe [3]; im Fall von Abfällen siehe [4]
8703	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen	
8704	Lastkraftwagen	
8705	Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, ihrer Beschaffenheit nach nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt (zB Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage)	

KN-Code	Beschreibung	Anmerkungen [Fußnoten]
8708	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge	
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung	
8710	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	Diese Waren enthalten mit hoher Wahrscheinlichkeit Halone oder Einrichtungen, die für ihre Funktion Halone benötigen [1]
8716 10	Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen	Wohnanhänger können geregelte Stoffe in Klimaanlagen, Kühlgeräten oder Sitzpolsterungen (zB für die Isolierung der Sitze) enthalten; Wohnanhänger der Baujahre nach 2000 sind davon eher nicht berührt, hingegen Fahrzeuge, die vor 1990 konstruiert worden sind, enthalten mit größter Wahrscheinlichkeit geregelte Stoffe [3]; im Fall von Abfällen siehe [4]
8802 11 8802 12 8802 20 8802 30 8802 40	Luftfahrzeuge dieser Unterpositionen (zB Hubschrauber und Starrflügelflugzeuge)	Luftfahrzeuge sind mit größter Wahrscheinlichkeit mit Feuerlöschnern oder Ausrüstungen ausgestattet, die Halone enthalten; darüber hinaus können Luftfahrzeuge geregelte Stoffe in Klimaanlagen, Kühlgeräten oder Sitzpolsterungen (zB für die Isolierung der Sitze) enthalten – bei Waren mit Halonen siehe [1] – bei anderen Waren siehe [3] – im Fall von Abfällen siehe [4]
8901	Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe, Fährschiffe, Frachtschiffe, Lastkähne und ähnliche Wasserfahrzeuge zum Befördern von Personen oder Gütern	Derartige Schiffe sind mit größter Wahrscheinlichkeit mit Feuerlöschnern oder Ausrüstungen ausgestattet, die Halone enthalten; darüber hinaus können solche Schiffe geregelte Stoffe in Klimaanlagen, Kühlgeräten oder Sitzpolsterungen (zB für die Isolierung der Sitze) enthalten
8902	Fischereifahrzeuge; Fabrikschiffe und andere Schiffe für das Verarbeiten oder Konservieren von Fischereierzeugnissen	– bei Waren mit Halonen siehe [1] – bei anderen Waren siehe [3] – im Fall von Abfällen siehe [4]
8903	Jachten und andere Vergnügungs- oder Sportboote; Ruderboote und Kanus	Derartige Schiffe können mit Feuerlöschnern oder Ausrüstungen ausgestattet sein, die Halone enthalten; darüber hinaus können solche Schiffe geregelte Stoffe in Klimaanlagen, Kühlgeräten oder Sitzpolsterungen (zB für die Isolierung der Sitze) enthalten
8904	Schlepper und Schubschiffe	– bei Waren mit Halonen siehe [1] – bei anderen Waren siehe [3]

KN-Code	Beschreibung	Anmerkungen [Fußnoten]
		– im Fall von Abfällen siehe [4]
8906 10	Kriegsschiffe	<p>Kriegsschiffe sind mit allergrößter Wahrscheinlichkeit mit Feuerlöschnern oder Ausrüstungen ausgestattet, die Halone enthalten; darüber hinaus können Kriegsschiffe geregelte Stoffe in Klimaanlagen, Kühlgeräten oder Sitzpolsterungen (zB für die Isolierung der Sitze) enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei Waren mit Halonen siehe [1] – bei anderen Waren siehe [3] – im Fall von Abfällen siehe [4]
9880	Komponenten vollständiger Fabrikationsanlagen im Rahmen der Außenhandelsverordnung [Verordnung (EG) Nr. 1917/2000]	Der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 unterliegen Fabrikationsanlagen, die für den Betrieb geregelte Stoffe benötigen [1]

Fußnoten

- [1] Die Einfuhr oder die Ausfuhr solcher Waren ist nur mit einer Einfuhr Lizenz (siehe Abschnitt 2.3.) bzw. einer Ausfuhr Lizenz (siehe Abschnitt 3.3.) zulässig.
- [2] Die Ausfuhr von Dosier-Inhalatoren (zB „Asthma Sprays“), die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten, ist mit einer Ausfuhr Lizenz zulässig (siehe Abschnitt 3.3.).
- [3] Die Ein- und Ausfuhr derartiger Waren ist verboten. Davon ausgenommen kann die Ausfuhr von bestimmten Waren sein, die Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthalten, sofern eine Ausfuhr Lizenz vorliegt (siehe Abschnitt 3.3.).
- [4] Die Einfuhr von Abfällen, die geregelte Stoffe enthalten, ist erlaubt, sofern eine Einfuhr Lizenz vorliegt (siehe Abschnitt 2.3.). Die Ausfuhr von Abfällen, die geregelte Stoffe beinhalten, ist hingegen verboten. Das Ausfuhrverbot umfasst auch die Ausfuhr von Produkten und Geräten, die zwar keine geregelten Stoffe mehr enthalten, deren Funktion aber vom Einsatz geregelter Stoffe abhängt (zB alte Klimaanlagen).